

FRIEDHOFORDNUNG



PFARRE
WALDBURG

Liebe Pfarrgemeinde, liebe Grabbenutzer,

Waldburg hat einen sehr schönen Friedhof, der geprägt ist vom Gedanken der Verbindungen zwischen Mensch und Mensch, zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde: Er ist geprägt vom KREUZ. **Die Kreuze auf unserem Friedhof sprechen mit ihren horizontalen Balken von der Beziehung zwischen uns Menschen und mit ihren vertikalen von der Verbindung zwischen Menschen und Gott - von Auferstehung.**

Diese Symbolik soll in ihrer Rede nicht verstummen und deswegen bleiben auf unserem Friedhof schmiedeeiserne Kreuze weiterhin Vorschrift. Damit ist das Aufstellen von Grabsteinen absolut untersagt und wird zukünftig nicht mehr geduldet. Nachfolgend finden Sie die Friedhofordnung des Pfarrfriedhofes in Waldburg, die als Zusatz zur Diözesanen Friedhofordnung 2010 (s. Innenseiten) und zu den Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung der Diözese (s. Rückseite) gilt.

Wir bitten alle Grabbenutzer um unbedingte Einhaltung der Friedhofordnung, der sie sich mit der Bezahlung der Grabnutzungsgebühr verpflichten (s. DF 2010 IX (10)).

Die Friedhofverwaltung Pfarrfriedhof Waldburg

FRIEDHOFORDNUNG DER PFARRE WALDBURG

ergänzend zur Diözesanen Friedhofordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (dzt. 2010)

1. Die Friedhofverwaltung obliegt dem Finanzausschuss der Pfarre. Dazu gehören die Pflege, Instandhaltung, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Friedhofsbereich. Es soll ein Anliegen Aller sein, dazu nach Möglichkeit auch persönlich beizutragen. (s. auch DF 2010 XI)
2. Grabrecht ist kein Eigentumsrecht, sondern ein Benützungsrecht. (s. DF 2010 IX)
3. Auf dem Friedhof der Pfarre Waldburg sind schmiedeeiserne Grabkreuze und eine Natursteineinfassung Vorschrift. Jede Errichtung oder Abänderung eines Grabmales ist bewilligungspflichtig durch die Friedhofverwaltung. Für Steinmetzbetriebe sind dafür eigene Formulare vorgesehen, die vor Errichtung und Abänderung bei der Friedhofverwaltung einzureichen und zu genehmigen sind. (s. auch DF 2010 XII (3))
4. Bestehende Grabkreuze müssen regelmäßig auf ihre Standfestigkeit hin geprüft werden. Für Schäden haften die Angehörigen. (s. auch DF 2010 XI (3) und XIV (1))
5. Eine vollständige Bepflanzung des Grabhügels mit Naturblumen wird erwünscht. Die Verwendung von Zierschotter bis zu einem Ausmaß von maximal 33 % der Grabfläche wird akzeptiert. Umweltbelastende, unverrottbare Plastikblumen sind keine Zierde. Es gibt genügend heimische Pflanzen. Die Verstorbenen sind es wert, ihr Andenken „lebendig“ zu erhalten. (s. auch DF 2010 XI (2) bzw. Rückseite)
5. Zur Grabpflege sind die Angehörigen verpflichtet. Dazu gehört auch der Bereich um das Grab. (s. auch DF 2010 XI (3))
6. Kränze nach einem Begräbnis müssen privat entsorgt werden.
7. Friedhöfe sind ein Ort, an dem ein geziemendes und ehrfürchtiges Verhalten angebracht ist. (s. auch DF 2010 XVIII)

AUSZÜGE AUS DER

DIÖZESANEN FRIEDHOFORDNUNG 2010

VERÖFFENTLICHT IM LINZER DIÖZESANBLATT NR. 3, 156. JG. vom 4. Mai 2010; Gesamte Friedhofordnung online im Internet: http://www.dioezese-linz.at/redaktion/data/redaktion/LDBI_2010-05-04_friedhofordnung.pdf

I. GELTUNGSBEREICH
Die diözesane Friedhofordnung gilt für alle Friedhöfe, die a) Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers der Diözese Linz sind (wie z. B. einer Pfarrkirche oder Stiftung) [...].

II. VERWALTUNG
(1) Verwaltung und Betrieb des Friedhofs obliegen dem Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss). [...]

(5) Der Friedhofverwaltung obliegen insbesondere a) die Anstellung eines pflichtbewussten Arbeitspersonals (z. B. Totengräber), b) die Anlegung und Führung des Friedhofplanes sowie des Gräberbuches. Letzteres kann durch andere geeignete Aufzeichnungen oder Dateien ersetzt werden; c) die Sorge um Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofanlagen, um die Einhaltung des Gräberplanes und die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen, um die Einhaltung der Friedhofordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen; d) Pflege, Reinigung und Winterdienst der Friedhofhauptwege samt Zugängen vom öffentlichen Gut her [...]

III. FRIEDHOFAREAL
(1) Das Friedhofareal umfasst die mit sanitätsbehördlichem Bescheid für den Betrieb eines Friedhofs genehmigten Grundflächen einschließlich der Leichenhalle (Aufbahrungsraum).

(2) Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet, die Gemeinde nachweislich in Kenntnis zu setzen, wenn die Friedhofanlage voraussichtlich in den nächsten drei Jahren für die Aufbahrung und Bestattung von Leichen nicht mehr ausreichen sollte.

IV. BEERDIGUNGSRECHT
(1) Auf die Bestattung im Friedhof haben alle im Pfarrgebiet Verstorbenen ein Recht; die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrgebietes Verstorbener kann von der Friedhofverwaltung [...] verweigert werden, es sei denn, dass diese a) bei ihrem Ableben einen ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet hatten b) oder als Angehörige (Art. X) ein Recht auf die Beisetzung in einem Familiengrab besaßen c) oder wenn die Verlegung des Wohnsitzes nur durch die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim verursacht worden war und Angehörige (Art. X), die ihren ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben, ein Nutzungsrecht an einem Grab erwerben. [...]

V. EINTEILUNG DER FRIEDHOFANLAGE
(1) Die Friedhofanlage besteht a) aus der Leichenhalle und b) dem Gräberfeld.

(2) Die Leichenhalle muss für die Aufnahme der im Pfarr- und Gemeindegebiet üblicherweise anfallenden Leichen ausreichen und jedem Bestattungsunternehmen zugänglich sein. [...]

(4) Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.

(5) Alle Gräber – ausgenommen für Urnenbeisetzungen – sind bei geeigneten Bodenverhältnissen und bei sanitätsbehördlicher Genehmigung nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens zwei Leichen aufnehmen. [...]

(8) Urnen sind nach Möglichkeit in einem bereits vorhandenen Familiengrab beizusetzen. [...]

VI. EVIDENZHALTUNG
(1) Die Friedhofverwaltung führt einen Friedhofplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterabteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen. [...]

VII. AUSMASS DER GRABSTELLEN
[...] (2) Reihen- und Wandgräber sind, sofern von der Friedhofverwaltung nicht anderes bestimmt wird, als Einfachgräber 1,80 m

lang und 80 cm breit. Kindergräber sind maximal 1,20 m lang und 70 cm breit. [...]

VIII. TURNUS DER WIEDERBELEGUNG DER GRÄBER
Erdgräber können nach Ablauf der Verwesungsdauer wieder belegt werden. Diese beträgt im Regelfall bei Erwachsenen zehn Jahre [...].

IX. NUTZUNGSRECHTE

(1) Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person nur ein Benützensrecht nach Maßgabe dieser Friedhofordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.

(2) Nutzungsrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Einlösung eines Reihengrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.

(4) Die Benützer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und so lange berechtigt, als die durch die Friedhofordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes (der Gruft) nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.

(5) Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber. Nach seinem Tod kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten übergehen. [...]

(7) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf zehn Jahre [...] vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr jeweils auf denjenigen weiteren Zeitraum gesichert werden, welcher mit Beschluss des Finanzausschusses festgelegt und ortsüblich kundgemacht worden ist. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. [...]

(10) Durch die Bezahlung der Grabnutzungsgebühr verpflichtet sich der Grabnutzungsbeauftragte zur Einhaltung dieser diözesanen Friedhofordnung samt Friedhofgebührenordnung und der Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege und Grabgestaltung in der jeweils geltenden Fassung und verpflichtet sich weiters, die Friedhofverwaltung für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmal) schadund klaglos zu halten. [...]

X. ANGEHÖRIGE [...]

XI. INSTANDHALTUNG DER FRIEDHOFANLAGEN UND DER GRÄBER

(1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Leichenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher und Bäume außerhalb der Grabstätten, Abfallsammelstellen, Umzäunungen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofordnung nicht anderes bestimmt, dem Friedhofeigentümer. Der Winterdienst ist von der Friedhofverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchzuführen, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. In Ausnahmefällen kann bei schwierigen winterlichen Verhältnissen der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt oder mit einer Warntafel das Begehen zur Gänze der Eigenverantwortung der Friedhofbesucher überlassen werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofverwaltung eintritt.

(2) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten, sofern kein anderes Ausmaß festgesetzt ist. Der Grabhügel ist von der nutzungsberechtigten Person der Würde des Friedhofs entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege und

Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

(3) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und Grabeinfassungen) von der Nutzungsberechtigten Person dauernd in ordnungsgemäßem baulichen und gepflegten Zustand zu erhalten. Diese ist auch verpflichtet, allfällige Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen. [...]

(5) Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von acht Wochen das Nutzungsrecht zu entziehen, ohne dass es bei fruchtlosem Verstreichen der Frist eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlösegebühren erfolgt nicht. Art. XIII (2) ist gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Friedhofverwaltung kann aber auch die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klagsweise begehren. Sie ist darüber hinaus zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher unter Setzung einer Frist von vier Wochen nachweislich schriftlich anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

(7) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. Art. VIII und Art. XIII Abs. 7 bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

XII. GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER

(1) Die Nutzungsberechtigten Personen können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. [...]

(3) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der Nutzungsberechtigten Person oder von dem mit der Errichtung betrauten Steinmetzbetrieb unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie eine Situationsskizze 1:50, die nach Möglichkeit die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, um Zustimmung anzusuchen. Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist jedenfalls der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und des Abstandes zu den Nachbargräbern.

(4) Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. [...]

(6) Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofbereich zu melden. Vor deren Inangriffnahme haben sie sich zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern von der Friedhofverwaltung genehmigt worden ist. [...] Bei wiederholten Verstößen gegen die Friedhofordnung kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und bei neuerlicher Missachtung der Friedhofordnung die weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden. [...]

(8) Wird ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt [...], so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. Art. XIII Abs. 7 gilt sinngemäß. [...]

XIII. ERLÖSCHEN DER NUTZUNGSRECHTE (VERFALL)

1) Nutzungsrechte können insbesondere erlöschen a) durch Zeitablauf, b) durch Unterlassung der Nachlöse, c) durch Unterlassung der Instandhaltung (Art. XI Abs. 5), d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflösung (Schließung) des Friedhofs oder eines Teiles davon, e) durch Entzug des Nutzungsrechtes auf Grund eines Beschlusses des Finanzausschusses (z. B. bei besonderem Bedarf im Zuge einer Bautätigkeit). [...]

(3) Bei Platzmangel ist die Friedhofverwaltung befugt, Nutzungsberechtigten, die im Bereich der Pfarre keinen ordentlichen Wohn-

sitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

(4) Ist ein Nutzungsrecht erloschen, so kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte weitervergeben. Eine Beisetzung darf aber erst nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche erfolgen. [...]

(7) Als Eigentümer von Grabdenkmälern abgelaufener oder verfallener Gräber gelten die letzten Nutzungsberechtigten Personen oder ihre Rechtsnachfolger. Wenn solche Grabstellen nicht binnen sechs Monaten nach Verfall ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofeigentümers, der darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofverwaltung ist nicht erforderlich. [...]

XIV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(2) Der Friedhofeigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofanlagen (Art. XI Abs. 1) oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofpersonals entstehen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit bzw. entschuldbarer Fehlleistung. [...]

(4) Der Friedhofeigentümer haftet nicht bei Senkungen von Grabdenkmälern, wodurch immer diese verursacht worden sind, es sei denn, die Senkung ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Angestellten der Friedhofverwaltung zustande gekommen.

XV. BEISETZUNG VON ASCHENURNEN

(1) Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Bei Erdbestattungen sind die Urnen mindestens fünfzig Zentimeter in die Erde zu versenken.

(2) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche Urnen bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer im gleichen Grab wieder beizusetzen.

XVI. SANITÄTSPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

[...] (3) Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. [...]

(4) Alle Grabarbeiten in Gräbern und allgemeinen Teilen des Friedhofs dürfen nur mit Genehmigung oder im Auftrag der Friedhofverwaltung von befugten Gewerbebetrieben oder Mitarbeitern der Friedhofverwaltung durchgeführt werden, ausgenommen die gärtnerische Bepflanzung von Gräbern.

(5) Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung inner Leiche zu schließen.

XVII. VERANTWORTLICHKEIT DES TOTENGRÄBERS

[...] (2) Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graböffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne, Grabbeigaben u. ä. auszufolgen. [...]

XVIII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist untersagt a) das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren; [...] c) das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofverwaltung genehmigte Sammlungen. [...]

(4) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen. Grabeinfassungen und dgl. dürfen nur in Absprache mit der Friedhofverwaltung im Friedhofbereich zwischengelagert werden. Ist deren endgültige Abtragung vom Grab vorgesehen, ist das gesamte Material auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen. [...]

RICHTLINIEN über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung

Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der Diözesanen Friedhofordnung 2010 und werden mit dieser rechtswirksam.



[...]

II. GRABGESTALTUNG UND GRABPFLEGE

Der Friedhof sollte als Ort der Besinnung und Begegnung für die Hinterbliebenen nach Möglichkeit entsprechend gestaltet und eingerichtet sein (Ruhebänke, Brunnen, Schattenbäume, Platzgestaltung, Parkplätze, Grünflächen usw.).

1. Die Gestaltung der einzelnen Grabstätten am Friedhof hat so zu erfolgen, dass sie a) der Würde und Weihe des Friedhofs entsprechen, b) das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen, c) mit den christlichen Grundsätzen vereinbar sind und d) sich in die Friedhofanlage harmonisch einfügen. Auf Art. XII der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich verwiesen.
2. Die Friedhofverwaltung kann Abteilungen/Sektionen einrichten, in denen besondere Gestaltungsvorschriften einzuhalten sind (z. B. keine Grabeinfassungen, nur schmiedeeiserne Kreuze usw.).
3. Bei der Bepflanzung der Gräber sollen möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen mit Symbolcharakter verwendet werden.

PFLANZEN SIND SINNZEICHEN

Buchsbaum	Auferstehungshoffnung, ewiges Leben
Rose	vergossenes Blut Christi, Sinnbild Mariens
Lilie	Unschuld, reine Seele
Veilchen	Marienerverehrung
Immergrün	Unsterblichkeit, Auferstehungshoffnung
Tulpen	Schönheit, Vergänglichkiet
Schneerose	Das Leben ist stärker als der Tod

Die Saisonbepflanzung soll möglichst im Erdreich der Grabfläche erfolgen. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist untersagt. Zum Schutz der Torfmoore soll von der Verwendung von Torf bei der Grabpflege abgesehen werden.

4. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von Pestiziden und von Streusalz ist im gesamten Friedhofsbereich für Grabnutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Personen ausnahmslos untersagt. Lediglich die Friedhofverwaltung darf bei Wegen Herbizide möglichst sparsam in Punktbehandlung verwenden.

III. ABFALLENTSORGUNG

1. Verrottbare Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten Personen und Friedhofbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (z. B. Erde, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Zweige, Laub und verschmutztes Zeitungspapier).
2. Glas ist in dem entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
3. Grablichter in Kunststoffbehältern (sollten nach Möglichkeit vermieden werden) und andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, müssen in die Restabfalltonne entsorgt werden.
4. Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, um Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.
5. Werden z. B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.
6. Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofverwaltung.
7. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten.